

Satzung

über die 2. textliche Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz. Aufgrund der §§ 10 und 13 des BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ____ folgende Satzung über die 2. textliche Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet III Prora" nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Grundlagenplans (rechtskräftig seit dem 31.05.2017) sowie der 1. Ergänzung (rechtskräftig seit dem 07.06.20219) des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora und wird nicht geändert.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Ursprungsplans sowie der 1. Ergänzungssatzung werden bezogen auf das GE wie folgt ergänzt:

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung

I.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Gewerbegebieten sind Anlagen für Fremdwerbung nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO)



Gemeinde Ostseebad **BINZ**

2. textliche Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet III Prora"

Entwurf zur Offenlage, Stand 18.06.2024

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. September 2021 sowie für den Erweiterungsbereich vom 21.09.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist den Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 08. November 2021 sowie am 27.10.2024.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Schreiben vom ____ informiert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 30.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der textlichen Festsetzung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
4. Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom ____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. textlichen Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet III Prora" mit Begründung vom ____ bis ____ während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Amt Planen und Bauen, durchgeführt worden: montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, als Bekanntmachung am ____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden. Die Planungsunterlagen waren zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz sowie über das zentrale Internetportal des Landes M-V, einsehbar.

Binz, den ____ Siegel Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am ____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den ____ Siegel Bürgermeister

7. Der Plan, bestehend aus textlichen Festsetzungen wurde am ____ von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den ____ Siegel Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den ____ Siegel Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am ____ in Kraft getreten.

Binz, den ____ Siegel Bürgermeister